



Bundesministerium
Arbeit und Wirtschaft

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82341
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 670243-2024-7

Wien, 17. Mai 2024

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Arbeitsvertragsrechts-
Anpassungsgesetz, das Arbeitsver-
fassungsgesetz, das Arbeitsinspektions-
gesetzes 1993, das Dienstnehmerhaft-
pflichtgesetz, das Allgemeine Sozial-
versicherungsgesetz, das Beamten-
Kranken- und Unfallversicherungsgesetz,
das Notarversorgungsgesetz, das
Einkommensteuergesetz 1988, das
Heimarbeitsgesetz und das Landarbeits-
gesetz 2021 geändert werden
(Telearbeitsgesetz – TelearbG);
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 24-0.293.604

Zu dem mit Schreiben vom 6. Mai 2024 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt
Stellung genommen:

Zu Art. 4 Z 1 (§ 2 Abs. 4 DHG), Art. 5 Z 2 (§ 175 Abs. 1a und 1b ASVG), Art. 6 Z 1 (§ 90 Abs. 1a und 1b B-
KUVG) sowie Art. 8 Z 3 (§ 26 Z 9 lit. a) EStG 1988):

Zum Begriff der Telearbeitspauschale in § 26 Z 9 lit. a) EStG 1988 wird angemerkt, dass der Verweis
auf den gesamten § 2h AVRAG als zu weit gefasst erscheint und hinsichtlich der Voraussetzungen für
den Bezug der Telearbeitspauschale ein Verweis auf die Definition der Telearbeit in § 2h Abs. 1
AVRAG ausreichend wäre.

Nachdem § 2h AVRAG auf Arbeitsverhältnisse zu Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden
nicht anwendbar ist, wurden eigene landesgesetzliche Regelungen zur Telearbeit geschaffen. Diese
können in einzelnen Punkten von den Regelungen des § 2h AVRAG abweichen (z.B. andere Begriff-
lichkeiten wie Homeoffice, remote work, mobiles Arbeiten etc.). Im Bereich des Wiener Dienstrechts
muss z.B. die sonstige Örtlichkeit nicht schriftlich vereinbart werden bzw. sind auch die Regelungen

betreffend den Einsatz von digitalen Arbeitsmitteln sowie jene betreffend die Beendigung der Telearbeit nicht mit jenen des § 2h AVRAG ident.

Es wird daher angeregt, lediglich auf die Bestimmungen des § 2h Abs. 1 AVRAG zu verweisen und ergänzende Regelungen dahingehend aufzunehmen, dass dem in § 2h Abs. 1 AVRAG geregelten Begriff der Telearbeit vergleichbare landesgesetzliche Regelungen gleichzuhalten sind.

Diese Problematik ergibt sich auch hinsichtlich der Neuregelungen im DHG, ASVG und B-KUVG. Es wird angeregt, auch in diesen Gesetzen klarzustellen, dass dem Begriff „Telearbeit“ (im Sinn der jeweiligen Regelung) vergleichbare landesgesetzliche Regelungen gleichzuhalten sind.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 272 Abs. 39 ArbVG) und Art. 4 Z 2 (§ 8 Abs. 2 DHG):

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den angeführten Inkrafttretensbestimmungen nicht auf die jeweils geltende Fassung („in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024“) Bezug genommen wurde.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Roman Fischer

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 2
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website